



Brüssel, den 15. Oktober 2021  
(OR. en)

12829/21

FIN 775  
SOC 581  
GENDER 99  
EMPL 428  
ANTIDISCRIM 91

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12201/21
Betr.:	„Gender Mainstreaming im EU-Haushalt“ (Sonderbericht Nr. 10/2021 des EuRH) – Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 15. Oktober 2021 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2021 des Europäischen Rechnungshofs: „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt“**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. **NIMMT** den Sonderbericht „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt“, den der Europäische Rechnungshof (EuRH) vorgelegt hat, **ZUR KENNTNIS**;
2. **UNTERSTREICHT**, wie wichtig es ist, dass das Gender-Mainstreaming im Einklang mit der in Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Verpflichtung, wonach „die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“, im gesamten EU-Haushalt angewandt wird;
3. **ERINNERT** an die Verpflichtungen zur Verbesserung der Überwachung der Ausgaben für Geschlechtergleichstellung, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020<sup>1</sup> festgelegt.
4. **ERINNERT** daran, dass die Kommission in ihrer Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 erklärt hat, sie werde sich „mit den geschlechtsspezifischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und der Frage befassen, wie Ausgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter im MFR 2021-2027 auf Programmebene gemessen werden können“. Das Ergebnis der kürzlich vom Europäischen Rechnungshof eingeleiteten Prüfung zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt zur Förderung der Gleichstellung wird zu diesem Prozess beitragen. Dadurch wird das Gender-Mainstreaming im Haushaltsverfahren der Kommission verbessert und der Beitrag, den die Politikgestaltung und die Mittelzuweisung zu den Gleichstellungszielen leisten, weiter erhöht.
5. **BEKRÄFTIGT**, dass die Gleichstellung der Geschlechter einer der in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerte der Europäischen Union ist.

---

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel.

6. **BEKRÄFTIGT** die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Geschlechtergleichstellung, die eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas und für nachhaltiges und integratives Wachstum ist;
7. **BETONT**, dass der EU-Haushalt durch die Umsetzung des Gender-Mainstreamings im gesamten EU-Haushalt ergebnisorientierter und wirksamer wird;
8. **HEBT** die bereichsübergreifende Bedeutung des Sonderberichts **HERVOR**;

**NIMMT die im Sonderbericht aufgeführten abschließenden Empfehlungen ZUR KENNTNIS, in denen der Kommission aus Sicht des Rechnungshofs empfohlen wird,**

9. ihren institutionellen Rahmen zu stärken,
10. geschlechtsspezifische Analysen durchzuführen,
11. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erheben und zu analysieren,
12. geschlechtsspezifische Ziele und Indikatoren zu verwenden,
13. die Berichterstattung über die Geschlechtergleichstellung zu verbessern und
14. zu bewerten, ob die Geschlechtergleichstellung in der Aufbau- und Resilienzfähigkeit berücksichtigt wird, und darüber Bericht zu erstatten;

**FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, in Zusammenarbeit mit den MITGLIEDSTAATEN und im Lichte der Empfehlungen des Sonderberichts**

15. die Anstrengungen, die auf eine systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle künftigen Strategien und Politikbereiche der EU gerichtet sind, zu verstärken, unter anderem durch Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, Erarbeitung einer Methode zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung und durch schrittweise Stärkung der geschlechtsspezifischen Analyse einschlägiger legislativer und politischer Maßnahmen im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung als den wichtigsten Instrumenten für das Gender-Mainstreaming, und dabei auch Überlegungen zur Möglichkeit der Durchführung von geschlechterdifferenzierten Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen anzustellen;

16. die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten und ihre Umsetzung aus einer Perspektive der Geschlechtergleichstellung eingehender zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie sie zur Förderung der Geschlechtergleichstellung beigetragen haben;
17. den institutionellen Rahmen zur Förderung des Gender-Mainstreamings bei der Umsetzung von Maßnahmen der EU zu stärken und zu diesem Zweck die verfügbaren Ressourcen zu nutzen, um ihr Eintreten für das Gender-Mainstreaming durch Folgendes in konkrete Maßnahmen umzusetzen:
  - a. klare Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Gender-Mainstreamings in allen Politikbereichen, Benennung entsprechenden Personals zur Unterstützung des Gender-Mainstreamings in den einzelnen Generaldirektionen und Erstellung von Plänen zur Umsetzung des Gender-Mainstreamings für die einzelnen Politikbereiche;
  - b. wirksame Lenkung, Koordinierung und Überwachung des Gender-Mainstreamings im EU-Haushalt, einschließlich durch Verstärkung der geschlechtsspezifischen Analyse einschlägiger EU-Finanzierungsprogramme;
  - c. Bereitstellung von Schulungen zum Gender-Mainstreaming für alle Bediensteten, einschließlich spezifischer Schulungen zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt für das betroffene im Bereich des EU-Haushalts tätige Personal, und
  - d. Gewährleistung, dass die Generaldirektionen bei der Umsetzung des Gender-Mainstreamings Informationen und Verfahren austauschen und die verfügbaren Instrumente und Fachkenntnisse, insbesondere die Instrumente und Verfahren des EIGE, sofern relevant, sowie die bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten, durchgängig nutzen;
18. die Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung in den EU-Haushaltszyklus durch Festlegung von Verfahren für das Gender-Mainstreaming und die Nachverfolgung zu verbessern, das unter anderem Folgendes umfassen sollte:
  - a. Aktualisierung der Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung mit Blick auf die Bewertung der signifikanten potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von Legislativvorschlägen, um die Analyse der geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu stärken, und
  - b. Durchführung geschlechtsspezifischer Analysen des Bedarfs und der Auswirkungen bei einschlägigen EU-Finanzierungsprogrammen und -instrumenten sowie Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Analysen, unter anderem im Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Maßnahmen;

19. die systematische Erfassung, Erhebung, Auswertung und Verbreitung fundierter und vergleichbarer nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten über EU-Finanzierungsprogramme sowie entsprechende Berichterstattung zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch die Arbeit einschlägiger spezialisierter Agenturen und Einrichtungen auf EU-Ebene und nationaler statistischer Ämter, wobei Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Berichtspflichten zu vermeiden ist und das Ziel verfolgt wird, die wissensbasierte Politikgestaltung zu stärken;
20. vorliegende nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten systematisch zu nutzen, um die wissensbasierte Politikgestaltung im Zusammenhang mit EU-Finanzierungsprogrammen zu stärken;
21. eine verbesserte Nutzung der geschlechtsspezifischen Ziele, Indikatoren und Durchführungsmaßnahmen zur Überwachung der Fortschritte durch Folgendes anzustreben:
  - a. Ermittlung und Nutzung von vorhandenen relevanten Daten zur Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Indikatoren, für die nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind, für die EU-Finanzierungsprogramme und -instrumente 2021-2027;
  - b. Verwendung – im Einklang mit evidenzbasierten politischen Entscheidungsgrundsätzen – von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Leistungsindikatoren in einschlägigen künftigen Gesetzgebungsvorschlägen und
  - c. Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Management- und Leistungsbilanz über die Beiträge der EU-Finanzierungsprogramme zu Fortschritten beim Gender-Mainstreaming auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Ziele, Indikatoren und Maßnahmen;
22. ein robustes System für die Nachverfolgung der zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zugewiesenen und verwendeten Mittel zu entwickeln und jährlich Bericht darüber zu erstatten, welche Ergebnisse im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung erzielt wurden, um die Rechenschaftspflicht und die Haushaltstransparenz zu verbessern und um sicherzustellen, dass zuverlässige Informationen über die Mittel vorliegen, die im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 für die Geschlechtergleichstellung auf Programmebene zugewiesen und verwendet werden.